



Feuerwehr
Banesto

Geschäftsordnung

Zweckverband «Feuerwehr Banesto»

vom 1. Januar 2019



Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. b) und Art. 21 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten «Feuerwehr Banesto» vom 1. Januar 2019 erlässt die Feuerwehrkommission die vorliegende Geschäftsordnung.</p>
Organisation	<p>Art. 2 Die Feuerwehrkommission übernimmt die strategische Führung und der Leiter Feuerwehr ist für die operative Führung verantwortlich.</p>
Feuerwehrkommission	<p>Art. 3 Der Feuerwehrkommission stehen zu: a) Festsetzung der Soldansätze gemäss nachfolgendem Art. 11; b) Entscheidung über Disziplinar massnahmen gemäss nachfolgendem Art. 14; c) Festlegung der Finanzkompetenzen, die in den Statuten nicht definiert sind.</p>
Kommissionspräsident	<p>Art. 4 Dem Präsidenten der Feuerwehrkommission stehen zu: a) Personalverantwortung über das angestellte Personal, insbesondere für die - Mitarbeitergespräche; - Festsetzung von Pensum und Lohn gemäss Budgetvorgaben; - Fürsorge- und Aufsichtspflicht; b) Leitung der Kommissionssitzungen; c) Kommunikation nach Aussen; d) Beratung der Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen.</p>
Kommissionsmitglieder	<p>Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission haben sich für die Kommissionssitzungen vorzubereiten. ² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission sind angehalten, ihre Gemeindevorstände über die laufenden Aktivitäten zu informieren. Ebenso wird erwartet, dass umgekehrt auch die Anliegen der Zweckverbandsgemeinden eingebracht werden.</p>
Kompetenzdelegation	<p>Art. 6 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Leiters Feuerwehr, des Feuerwehr Kommandanten und des Materialwartes sind in Pflichtenheftern geregelt.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 7 ¹ Ausgaben bis CHF 1'000.00 benötigen das Visum des Leiters Feuerwehr; ² Ausgaben von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 benötigen das Visum des Leiters Feuerwehr und des Präsidenten; ³ Die Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission sind in Art. 20 der Zweckverbandsstatuten geregelt.</p>



Rechnungsführung	Art. 8 Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Vertrag festgehalten.																												
Administration	Art. 9 Die Anstellung des Personals wird vertraglich einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Vertrag festgehalten.																												
Versicherungen	Art. 10 Der Zweckverband «Feuerwehr Banesto» schliesst alle notwendigen Versicherungen, insbesondere die Haftpflicht-, die Sach- und die Motorfahrzeugversicherungen, ab.																												
Entschädigungen	Art. 11 Die Ansätze der Entschädigungen sind in der Entschädigungsverordnung der «Feuerwehr Banesto» geregelt. Sie decken alle ordentlichen, mit der Ausübung der Funktion direkt verbundenen Aufgaben ab.																												
Soldansätze	Art. 12 Die Soldansätze für Übungen und Einsätze sowie die Pikettentschädigung werden wie folgt festgelegt: <table><tr><td>Übungen</td><td>Kommando</td><td>CHF/Std.</td><td>51.00</td></tr><tr><td></td><td>Offiziere</td><td>CHF/Std.</td><td>47.00</td></tr><tr><td></td><td>Unteroffiziere</td><td>CHF/Std.</td><td>42.00</td></tr><tr><td></td><td>Soldat</td><td>CHF/Std.</td><td>37.00</td></tr><tr><td>Einsatz</td><td>Ersteinsatzstunde</td><td>CHF/Std.</td><td>70.00</td></tr><tr><td></td><td>Jede weitere Stunde</td><td>CHF/Std.</td><td>50.00</td></tr><tr><td>Pikett</td><td>Wochenende</td><td>CHF</td><td>150.00</td></tr></table>	Übungen	Kommando	CHF/Std.	51.00		Offiziere	CHF/Std.	47.00		Unteroffiziere	CHF/Std.	42.00		Soldat	CHF/Std.	37.00	Einsatz	Ersteinsatzstunde	CHF/Std.	70.00		Jede weitere Stunde	CHF/Std.	50.00	Pikett	Wochenende	CHF	150.00
Übungen	Kommando	CHF/Std.	51.00																										
	Offiziere	CHF/Std.	47.00																										
	Unteroffiziere	CHF/Std.	42.00																										
	Soldat	CHF/Std.	37.00																										
Einsatz	Ersteinsatzstunde	CHF/Std.	70.00																										
	Jede weitere Stunde	CHF/Std.	50.00																										
Pikett	Wochenende	CHF	150.00																										
Kostenersatz	Art. 13 Die Regelung über den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens (861.1) ersichtlich. Die Weisung der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Einsätzen ist zu berücksichtigen. Die durch die Feuerwehr direkt in Rechnung gestellten Leistungen erfolgen gemäss Tarifverordnung der «Feuerwehr Banesto».																												



Disziplinarmaßnahmen

Art. 14

¹ Der Feuerwehr Kommandant kann der Feuerwehrkommission den Ausschluss eines Angehörigen der «Feuerwehr Banesto» beantragen, wenn dieser

- wiederholt unentschuldig keine Übungen besucht;
- sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt;
- an zu wenig Übungen teilnimmt.

² Fehlende persönliche Ausrüstung, Pager und Schlüssel sind vom Fehlbaren zu bezahlen.

³ Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet die Feuerwehrkommission über eine allfällige Kostenbeteiligung des Fehlbaren.

Strafbestimmungen

Art. 15

Die Nichtbefolgung von Anweisungen und Anordnungen der gemäss dieser Geschäftsordnung zuständigen Organe und Personen ist nach Schweizerischem Strafgesetzbuch Art. 292 strafbar.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Geschäftsordnung tritt, nach Genehmigung durch die Feuerwehrkommission, auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde an der Sitzung vom 13. Dezember 2018 der Feuerwehrkommission genehmigt.

Namens des Zweckverbands «Feuerwehr Banesto»

Andreas Schellenberg
Präsident Feuerwehrkommission

Reto Ferri
Leiter Feuerwehr